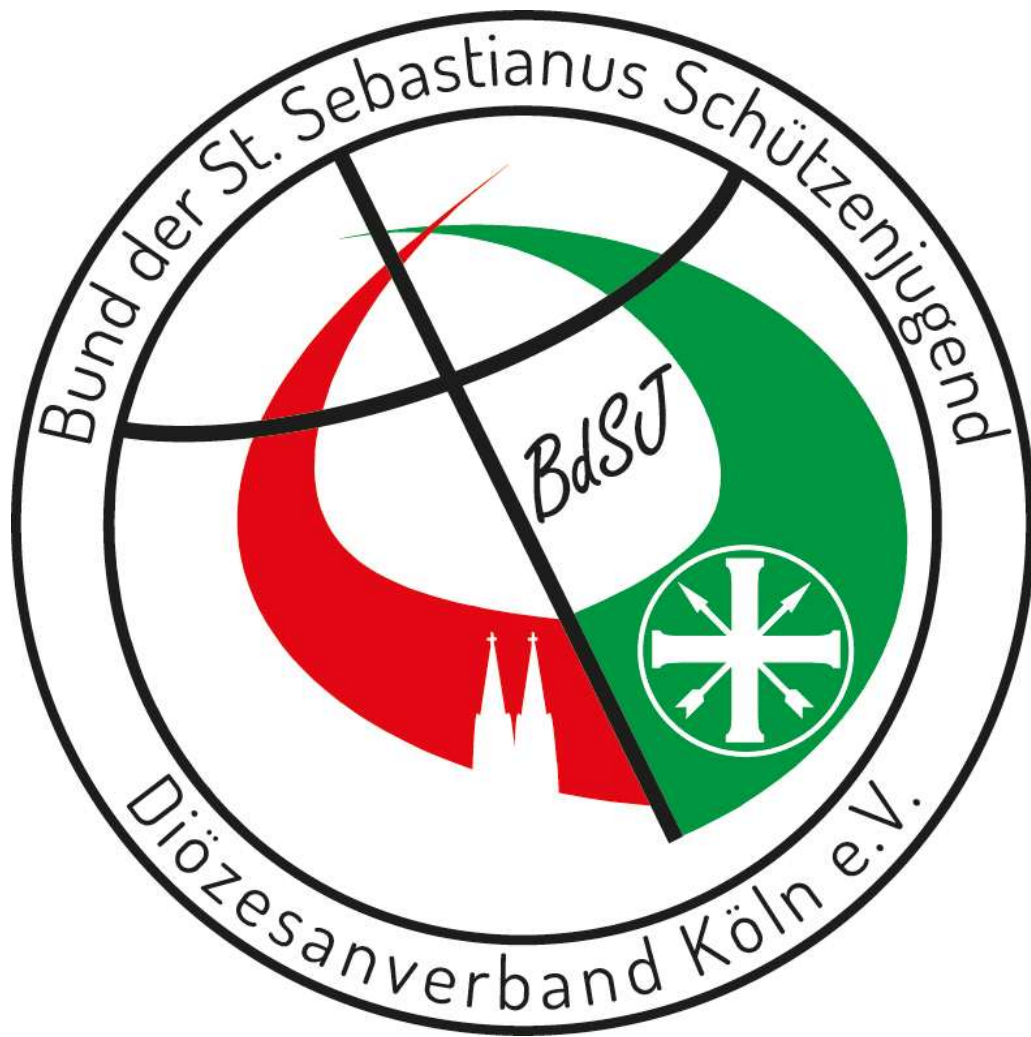




Geschäftsordnung

des

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

Präambel:

Diese Geschäftsordnung ist ein verbindliches Regelwerk für den BdSJ-Diözesanverband Köln e.V., sie legt fest wie intern im Verband gearbeitet wird. Dabei unterstützt die Geschäftsordnung die Satzung der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ), Diözesanverband Köln e.V.. Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Geschäftsordnung an alle Geschlechteridentitäten, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird das generische maskulin verwendet.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) ¹Der BdSJ Diözesanverband Köln erlässt diese Geschäftsordnung (GO) verbindlich für alle Mitarbeiter, Gremien und Organe auf der Diözesanebene innerhalb des BdSJ, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. ²Sie bezweckt die Regelung des Geschäftsablaufes in allen Bereichen des BdSJ DV Köln aufgrund der Satzung nach einheitlichen und grundsätzlichen Richtlinien.
- (2) Jedes Organ- und Gremienmitglied, sowie jeder Mitarbeiter der Geschäftsstelle (nachfolgend Verbandsmitarbeitende genannt) des BdSJ DV Köln ist bei Antritt der Funktion mit den Bestimmungen der GO und der Satzung vertraut zu machen.
- (3) Diese Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Bezirks- und Ortsebene, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung besitzen.
- (4) Von den §§ 22, 23, 24 dieser Geschäftsordnung können die eigenen Geschäftsordnungen der Gremien nicht abweichen.

§ 2 Antwortverhalten

- (1) Alle Verbandsmitarbeitenden stellen sicher, dass verbandliche E-Mails regelmäßig abgerufen werden. Auf Nachrichten ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu antworten.
- (2) Einladungen über entsprechende Tools sind zeitnah nach Eingang mit einer Antwort zu versehen,

§ 3 Abwesenheit

- (1) Bei längerfristiger Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, etc.) stellen die Verbandsmitarbeitenden sicher, dass ein Abwesenheitsagent für den E-Mailkanal gepflegt wird.
- (2) Für den Diözesanjugendschützenrat wird auf §§ 7, 12 II Nr. 2 der Satzung hingewiesen.

§ 4 Stellvertretung in Sitzungen

- (1) Mitglieder des Diözesanjugendschützenrats können sich im Rat durch eine Stellvertretung vertreten lassen, näheres regelt die Satzung in § 12 II Nr. 2.
- (2) Diözesanvorstandsmitglieder und geborene Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung des Diözesanjugenschützenrats sowie die der Diözesanvorstandssitzungen obliegt dem Diözesanjugenschützenmeister oder einem seiner Stellvertreter.
- (2) Der Diözesanvorstand kann, nach vorherigem Vorstandsbeschluss, die Sitzungsleitung des Diözesanjugenschützenrats ganz oder teilweise an andere Personen übertragen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Sitzungen jederzeit unterbrechen.
- (4) Die Protokollführung obliegt in den Organen des BdSJ DV Köln dem Geschäftsführer, oder im Verhinderungsfall, einem Mitglied des Vorstands.

§ 6 Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, dass vom Diözesanjugenschützenmeister und vom Protokollanten, unterschrieben wird.
- (2) Die Originale werden in der Geschäftsstelle archiviert.
- (3) Jedes Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis

§ 7 Beginn der Beratung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge, unter TOP 1 „Begrüßung & Regularien“, zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung,
3. Genehmigung der letzten Niederschrift,
4. Genehmigung eingegangener Anträge *(nur Diözesanjugenschützenrat)*.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Diözesanjugenschützenratssitzung richtet sich nach § 15 der Satzung.
- (2) Es kann jederzeit eine erneute Prüfung der Beschlussfähigkeit, durch ein stimmberechtigtes Mitglied, eingefordert werden.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit von Gremien gilt § 15 der Satzung analog.

§ 9 Anträge

Anträge zur Vorläufigen Tagesordnung an den Diözesanjugenschützenrat müssen nach Erhalt der Einladung, spätestens 7 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle schriftlich oder per Mail eingehen.

§ 10 Beratungsordnung

- (1) Die Versammlungsleitung hat in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

- (2) Es wird eine Rednerliste geführt.
- (3) Mitgliedern des BdSJ-Diözesanvorstandes ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (4) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort ergreifen.
- (5) Die Redezeit kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies ist von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann bei ungebührlichem Verhalten einem Mitglied nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Im weiteren Wiederholungsfall kann er das betreffende Mitglied der Versammlung/Sitzung verweisen und von der weiteren Beratung ausschließen. Gegen diese Maßnahme des Versammlungsleiters ist Widerspruch möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Versammlung.
- (7) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Durch die persönliche Erklärung / Bemerkung erhält der Redner die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung / Begründung findet nicht mehr statt.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Der Diözesanjugendschützenrat ist öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit aufgehoben werden.
- (3) Nach vorheriger Rücksprache mit dem Diözesanjugendschützenmeister können Gäste zu Sachthemen einladen werden.
- (4) Personaldebatten und Kassenberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich. In diesem Fall haben die anwesenden Personen ohne Stimmrecht und Gäste den Saal zu verlassen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung, die durch das Heben beider Hände angezeigt werden, wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung,
 - 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 4. Antrag auf Vertagung / Nichtbefassung des Themas,
 - 5. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 - 6. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen.
²Erhebt sich Gegenrede ist nach Anhörung des Gegenredners sofort abzustimmen.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 13 Abstimmungsregeln

¹Abgestimmt wird offen per Handzeichen, sofern die Satzung nichts anders vorschreibt. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden.

- (1) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Das jeweilige Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verkündet.

§ 14 Misstrauensanträge

- (1) Gegen gewählte Mitglieder des Diözesanjugendschützenrats besteht die Möglichkeit der Abwahl durch Misstrauensantrag.
- (2) Ein Misstrauensantrag muss spätestens vier (4) Wochen vor einem Diözesanjugendschützenrat schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Der Antrag wird mit Begründung der Einladung des Diözesanjugendschützenrats beigefügt.
- (4) ¹Dem Antrag wird ein eigener Tagesordnungspunkt eingeräumt. ²In diesem hat der Antragsteller seinen Antrag vor dem Rat auszuführen. ³Das betroffenen Vorstandsmitglied hat anschließend Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (5) Zur Abwahl ist eine 2/3 – Mehrheit erforderlich.
- (6) ¹Wird ein Misstrauensantrag in einer Versammlung gestellt, so kann in dieser Versammlung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. ²Es ist hierzu eine neue Versammlung einzuberufen, in der der Misstrauensantrag zur Tagesordnung gestellt werden muss. ³Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (7) Stimmt der DJR einem Misstrauensantrag zu, so ist in dieser Versammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 15 Beschlusslisten

- (1) Über die Beschlüsse der Organe wird ab sofort eine fortschreibende Beschlussliste geführt.
- (2) Diese kann von den jeweiligen Organmitgliedern auf Verlangen eingesehen werden.
- (3) Für das Führen der Beschlusslisten ist der Geschäftsführer verantwortlich

§ 16 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Diözesanjugendschützenrat kann auf Antrag Ausschüsse zu Themen einrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte ein Mitglied während der Amtszeit ausscheiden, kann der Diözesanvorstand bis zur nächsten Diözesanjugendschützenratssitzung ein Mitglied nachbenennen.
- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen einen Sprecher/Vorsitzenden als Verbindungskontakt zum Diözesanvorstand.
- (5) Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds beläuft sich auf zwei (2) Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Der Sprecher/Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen ein.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

(2) ¹Für die Protokollierung gilt § 6 dieser GO entsprechend. ²Das Protokoll ist dem Diözesanjugenschützenmeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Eingerichtete Ausschüsse berichten dem Diözesanjugenschützenrat einmal jährlich über ihre Aktivitäten.

§ 18 Auflösung von Ausschüssen

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn der Diözesanjugenschützenrat dies mehrheitlich beschließt, oder der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 19 Arbeitskreise

Die §§ 16 bis 18 gelten analog für Arbeitskreise.

§ 20 Stellung von Freizeitkleidung

(1) Für ihre Aufgaben im BdSJ-Diözesanverband erhalten die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise unentgeltlich einheitliche Freizeitkleidung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Kleidung ist nach Ablauf der Amtszeit unaufgefordert an den BdSJ zurückzugeben.

§ 21 Nutzung der Freizeitkleidung

¹Die BdSJ-Freitzeitkleidung ist, wann immer möglich, unter anderem bei nachfolgend aufgeführten Anlässen zu tragen:

1. Schulungen/Seminare,
2. Ausflüge/Freizeiten,
3. Diözesanjugenschützenwallfahrt,
4. Vorbereitungstreffen,
5. Diözesanjugenschützentag (für Mitarbeiter der Geschäftsstelle),
6. BDKJ-Diözesan- / Hauptversammlungen.

²Die Aufzählung garantiert keine Vollständigkeit.

§ 22 Reisekosten

(1) Die Reisekostenabrechnungen sind ab sofort dreimal pro Jahr einzureichen. Folgende Termine werden dafür festgelegt:

1. 15. Mai (Fahrtkosten bis Ende April des lfd. Jahres)
2. 15. September (Fahrtkosten bis Ende August des lfd. Jahres)
3. 15. Dezember (Fahrtkosten bis Mitte Dezember des lfd. Jahres)
4. evtl. 5. Januar (für dann noch angefallene Fahrtkosten im Vorjahr)

(2) Vor dem jeweiligen Abgabetermin erhalten alle Betroffenen eine elektronische Erinnerung.

(3) Ausgefüllten Formulare sind per Mail an den Schatzmeister zu versenden



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

- (4) Nach Prüfung leitet er die Abrechnungen zur Bezahlung an die Verwaltungsstelle weiter.
- (5) Der Diözesanvorstand behält sich das Recht vor, Reisekosten, welche trotz mehrfacher Erinnerung nicht fristgerecht eingereicht werden, nicht zu erstatten.
- (6) Sollte eine Person in verschiedenen Gremien tätig sein (z.B. Vorstand & Schulungsteam), sind für jeden Bereich separate Abrechnungen zu erstellen.

§ 23 Übernachtungskosten

- (1) Die Übernahme von Übernachtungskosten durch den BdSJ DV Köln ist bei Großveranstaltungen, oder mehrtägigen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit langen Reisezeiten möglich.
- (2) Werden Übernachtungskosten übernommen, sind keine zusätzlichen Reisekosten mehr abrechnungsfähig.
- (3) Grundsätzlich werden Übernachtungen durch die Verwaltung organisiert.

§ 24 Auslagen

- (1) ¹Für den BdSJ DV Köln getätigte Auslagen können nur mit dem Originalbeleg abgerechnet werden.
²Ansprechstelle ist die Verwaltungsstelle.
- (2) Rechnungen sind zwingend mit den Empfängerdaten unseres Verbandes auszuweisen und bis spätestens zum Monatsende, bei der Verwaltung, einzureichen.
- (3) Die Erstattung erfolgt nur mittels Überweisung auf die angegebene IBAN.

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 19.09.2026 durch Beschluss des Diözesanjugenschützenrats verabschiedet und trifft mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 19.09.2026

Diözesanjugenschützenmeister
BdSJ Diözesanverband Köln